

105. Führt der Zuhälter mit der Dirne einen gemeinsamen Haushalt und steuert er dazu selbst Geldbeiträge bei, so liegt ein Ausbeuten nur dann vor, wenn diese Beiträge nicht den wirtschaftlichen Wert des Unterhaltes erreichen, den er in dem Haushalte genießt.

III. Straffenat. Ur. v. 28. Juni 1937 g. B. 3 D 410/37.

I. Landgericht Hannover.

#### Gründe:

Das LG. hat den Angeklagten wegen Zuhälterei verurteilt. Hierzu rügt die Revision mit Recht, das Merkmal des „Ausbeutens“ sei nicht nachgewiesen. Zu ihm gehört, daß der Täter die Dirne als eine Erwerbsquelle in der Weise für sich ausnützt, daß er an dem Gewinne teilnimmt, den sie aus ihrem unsittlichen Gewerbe zieht, um daraus — ganz oder zu einem Teil — seinen Lebensunterhalt zu bestreiten. Das so beschaffene Verhältnis des Lebens und Nehmens muß auf eine gewisse Dauer berechnet sein. Hierzu enthalten die Urteilsfeststellungen nur folgendes: Der Angeklagte hat mit der Sittendirne L. einen gemeinsamen Haushalt geführt. Die Kosten dafür haben beide gemeinsam aufgebracht; der Verdienst des Angeklagten, nach seiner unwiderlegten Angabe fünf bis sechs Reichsmark, mitunter sogar zehn Reichsmark täglich, hat allein nicht dazu ausgereicht; die L. hat noch „eine beträchtliche Menge Geldes zugeschossen“, und dieses hatte sie, wie der Angeklagte wußte, durch ihr unsittliches Gewerbe verdient. Ob die Beträge, die der Beschwerdeführer beige-steuert hat, dem Werte des Unterhaltes entsprochen haben, den er bezogen hat, ist nicht erörtert; vielmehr bleibt die Möglichkeit offen, daß sie, wie die Revision behauptet, den wirtschaftlichen Wert der Unterkunft, der Verpflegung und der sonstigen Lebensbedürfnisse erreichten, die ihm in dem gemeinsamen Haushalte gewährt wurden. Dann könnte nicht die Rede davon sein, daß er die L. „ausgebeutet“ habe. Dabei würde es keinen Unterschied machen, ob der Unterhalt aus einer gemeinsamen Kasse oder abwechselnd von dem Verdienste des einen und dem des andern bestritten worden ist.

Der Rechtsfehler nötigt dazu, das angefochtene Urteil aufzuheben.